

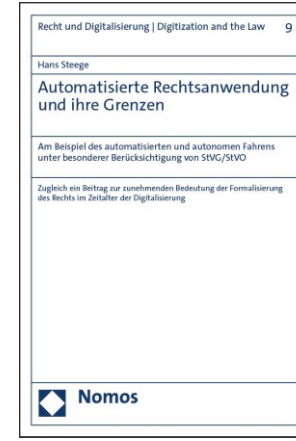
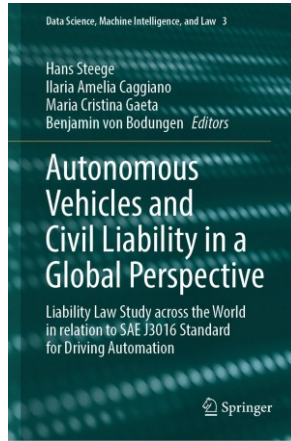


# Rechtswissenschaftliche Perspektive

–  
**KoTAM**

**Dr. iur. Dr. rer. pol. Hans Steege**

# Zu meiner Person:



**Dr. iur. Dr. rer. pol. Hans Steege**

**Lehrbeauftragter an der Universität  
Stuttgart**, Institut für Volkswirtschaftslehre  
und Recht,  
Abteilung für Rechtswissenschaft

[hans.steege@ivr.uni-stuttgart.de](mailto:hans.steege@ivr.uni-stuttgart.de)

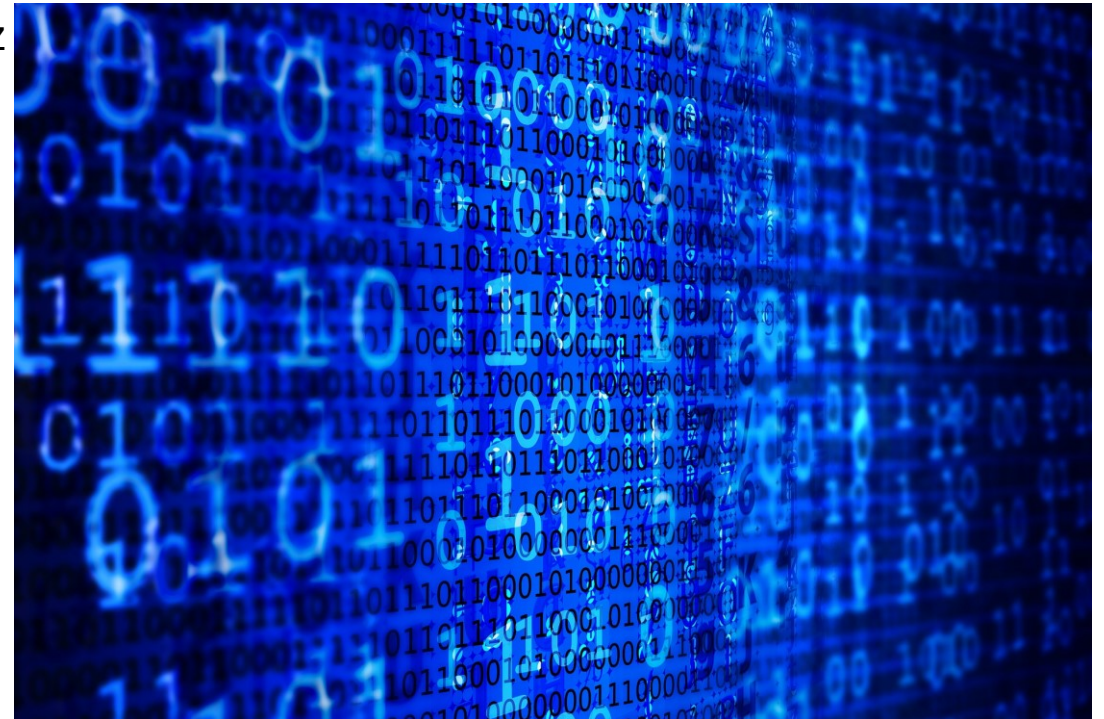
„**Runder Tisch Autonomes Fahren**“ des  
BMDV

# Definition: Testfeld

- Eine einheitliche Definition eines Testfelds existiert nicht.
- Dies erschwert eine rechtliche Beurteilung, da es auf das Angebot und die Leistungen des jeweiligen Testfelds und somit auf den Einzelfall ankommt.
- Generelle rechtliche Aussagen lassen sich daher kaum ableiten. Anforderungen kommen aus zahlreichen Gesetzen – vom StVG, der DS-GVO bis hin zum ProdHaftG.
- Dies führt zu Rechtsunsicherheit und höheren Aufwänden, um rechtliche Pflichten zu beurteilen.
- Gleichzeitig lassen sich Anforderungen an Testfelder kaum vergleichen und vereinheitlichen.

# Datenschutz und Datensicherheit

- Anforderungen und Prozesse hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit hängen von den jeweiligen Leistungen und Angeboten des Testfelds ab.
- Prozesse sollten bundesweit einheitlich eingehalten werden.
- Nutzung von Synergien durch eine einheitliche Koordinierung. Dies ermöglicht die zentrale Prüfung einzelner rechtlicher Anforderungen sowie der Gestaltung eines Prozesses und dessen Umsetzung.
- So werden unterschiedliche Vorgaben verhindert und Rechtsunsicherheit sowie Haftungsrisiken minimiert.



Bundesweit einheitliche Koordinierung aus datenschutzrechtlicher Sicht begrüßenswert.

# V2X-Kommunikation

- Zahlreiche datenschutzrechtliche sowie haftungsrechtliche Aspekte bei der V2X-Kommunikation.
- Eine einheitliche Koordinierung der Testfelder ermöglicht, einheitliche Anforderungen abzuleiten sowie einheitliche Prozesse zu definieren.
- Rechtliche Untersuchungen sollten noch erfolgen, da Rechtsunsicherheit etwa aufgrund von Gesetzeslücken, der Vernetzung und Automatisierung besteht.
- Rechtswissenschaftliche Folgeforschung zu der Zuverlässigkeit der Informationen und der Lichtsignale sowie zu datenschutzrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten bei fehlerhaften Informationen.
- Die Prozesse sollten zuverlässig und daher einheitlich gestaltet werden, sodass höhere Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit für V2X-Kommunikation besteht.

# Ausblick auf relevante Themen und weitergehenden Bedarf für rechtliche Bewertung

- Anforderungen neuer Gesetze wie bspw.
  - KI-Verordnung
  - NIS-2-Richtlinie
  - Data Act
- Nutzungsmöglichkeiten anfallender Daten sowie Datenweitergabe.
- Vereinheitlichung von Anforderungen und Prozessen im Bereich Datenschutz und Datensicherheit.
- Auswirkung der geplanten Fernlenkverordnung (Teleoperiertes Fahren).
- Erörterung, welche Datenverarbeitung und -weiterleitung möglich ist.

# Danke!

Dr. iur. Dr. rer. pol. Hans Steege

Bei Rückfragen:

[hans.steege@ivr.uni-stuttgart.de](mailto:hans.steege@ivr.uni-stuttgart.de)

Publikation:

*Steege/Winkler*, Rechtsfragen zu Testfeldern zur Erforschung automatisierter und vernetzter Mobilität, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV), erscheint im August